

BUNDESGERICHT

# Die lähmende Angst vor dem Täter

Lausanne beurteilt ein spektakuläres Sexualdelikt von der Zürcher Goldküste anders als das Obergericht

KATHRIN ALDER

Der Fall ist so brutal, dass er schweizweit Schlagzeilen machte: In einer Nacht am Jahresende 2014 brachte ein junger Galeristensohn in Küsnacht im Drogenwahn seinen Freund um. Beide standen nachweislich unter dem Einfluss von Kokain und Ketamin, und so artete ein banaler Streit um schwedische Weihnachtsmusik in den frühen Morgenstunden in eine regelrechte Gewaltorgie aus.

Das Bezirksgericht Meilen verurteilte den Galeristensohn im Juni 2017 wegen vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren. Verurteilt wurde er aber auch wegen qualifizierter Vergewaltigung und mehrfacher, teilweise qualifizierter sexueller Nötigung. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er rund zwei Monate vor seiner brutalen Bluttat seine damalige Verlobte in einem Hotelzimmer in London sexuell genötigt und vergewaltigt hatte.

Doch es blieb nicht bei diesem Urteil. Das Zürcher Obergericht reduzierte die Freiheitsstrafe für das Tötungsdelikt auf drei Jahre und ordnete eine stationäre Massnahme zur Behandlung seiner Drogensucht an. Von den Vorwürfen zu den Sexualdelikten, die aus Gründen des Opferschutzes weniger öffentliche Aufmerksamkeit erhalten hatten, sprach ihn das Obergericht frei.

## Eine Gesamtschau ist sinnvoll

Nun hat sich das Bundesgericht mit dem Fall befasst. Von besonderem Interesse sind seine Ausführungen zu den Sexualdelikten. Zum einen, weil darin Themen angeschnitten werden, die derzeit im Rahmen der Revision des Sexualstrafrechts rege diskutiert werden. Etwa falsche und veraltete Vorstellungen darüber, wie sich ein Vergewaltigungsopfer verhält – und wie es sich zu verhalten hat. Zum anderen aber auch, weil das Bundesgericht das Zürcher Obergericht diesbezüglich in den Senkel stellt. Es heisst die Beschwerde der Ex-Verlobten gut und hält fest, die Beweiswürdigung des Obergerichts sei willkürlich. Dieses muss den Fall nun neu beurteilen.

Konkret geht es um mehrere sexuelle Übergriffe, die sich zunächst im Bad und später im Schlafzimmer des Hotelzimmers in London abgespielt haben sollen. Im Badezimmer sei die Frau im Zuge eines Übergriffs in die Badewanne gefallen und habe sich den Kopf gestossen. Weil sie geschrien habe, habe ihr der Ex-Verlobte und Galeristensohn ein Badetuch auf das Gesicht gedrückt und ihr gedroht, sie zu ersticken, wenn sie nicht aufhöre. Im Schlafzimmer habe er zudem sexuelle Handlungen von ihr verlangt, denen sie – komplett eingeschüchtert – nachgegeben sei, vor allem aus Angst vor weiterer Gewalt.

Es handelt sich um ein klassisches Vier-Augen-Delikt, unmittelbare Zeugen gab es keine. Der Sachverhalt basiert weitgehend auf den Schilderungen der Frau, die ihr Ex-Verlobter stets bestritt. Das Bezirksgericht glaubte ihr und verurteilte den Ex-Verlobten. Das Obergericht hingegen glaubte ihr nicht, beschied «im Zweifel für den Angeklagten» und sprach den Mann frei. Was in der Nacht genau passiert ist, bleibt unklar.

Daran kann auch das Bundesgericht nichts ändern. Aber es hält fest, das Obergericht habe bei der Beweiswürdigung «verschiedene bekannte Erfahrungssätze» ausser acht gelassen und Beweismittel unvollständig berücksichtigt bzw. erhoben. Kurzum: Es verweist auf Erkenntnisse, die unter Spezialisten für Sexualdelikte sowie in der Opferforschung längst unbestritten, an manchen Gerichten und auch in der Gesellschaft aber noch nicht ganz angekommen sind.

## Verzögerte Anzeige häufig

Das Obergericht hatte sich irritiert darüber gezeigt, dass die Frau erst 13 Monate nach dem Vorfall Anzeige erstattet hatte, zu einem Zeitpunkt also, als sie gewusst habe, dass gegen ihren



Schock, Angst und Scham spielen eine Rolle. Die obersten Richterinnen und Richter der Schweiz räumen mit falschen Vorstellungen vom Verhalten von Vergewaltigungsopfern auf.

ANDRÉ HAMP / NZZ

Ex-Verlobten ein Verfahren wegen des Tötungsdelikts lief. In diesem Zusammenhang sei sie auch befragt worden, doch den Vorfall in London nicht explizit erwähnt, sondern generell von «gewalttätigen Übergriffen» gesprochen. Erst einige Tage später habe sie Anzeige erstattet. Ihre Aussagen hätten «vorbereitet» gewirkt, «druckreif» und «auswendig gelernt», so das Obergericht. «Detailreichtum» sei stellenweise «im Übermass» vorhanden gewesen.

Das Bundesgericht hält dies für alles andere als ungewöhnlich. Im Gegenteil: Es sei «gerichtsnötig», «dass Opfer von Sexualdelikten aus verschiedenen Gründen, namentlich aus Angst und Scham, oftmals auf eine Anzeigerstattung verzichten». Ausserdem befänden sich Betroffene nach einem traumati-

## Eine Gewaltanwendung kann auch dann gegeben sein, wenn das Opfer seinen Widerstand aufgrund der Ausweglosigkeit irgendwann aufgibt».

schon Erlebnis, wie etwa einer Vergewaltigung, «nicht selten in einem Zustand des Schocks». Insgesamt sei es «unhaltbar», der Frau die Glaubwürdigkeit abzuspüren, nur weil sie erst später Anzeige erstattet habe. Auch «Detailreichtum», insbesondere was Nebenschauplätze betreffe, stelle «ein gängiges, bei der Aussageanalyse zu beachtendes Realitätskennzeichen» dar.

Doch damit nicht genug. Die Schilderungen der Frau zu den Vorkommnissen im Schlafzimmer hatte das Obergericht im Vergleich zu ihren anderen Aussagen als «von geringer Qualität» erachtet. Bei isolierter Betrachtung der Geschehnisse im Schlafzimmer habe der Ex-Verlobte nicht wissen können, dass sie mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden gewesen sei – «zumal sich ihr Widerstand nicht nach aussen manifestiert habe». Mit anderen Worten: Sie hatte sich nicht gewehrt.

Auch in diesem Punkt hält das Bundesgericht klar dagegen, obwohl es sich dazu eigentlich gar nicht mehr hätte äussern müssen – es hatte die Beschwerde

der Frau längst gutgeheissen. Trotzdem hielt es unmissverständlich fest: Die Handlungen im Bade- sowie im Schlafzimmer seien entgegen der Ansicht des Obergerichts nicht isoliert zu betrachten. Zwar sei unbestritten, dass die Frau das Geschehen im Schlafzimmer ohne aktive Gegenwehr über sich ergehen lassen habe. Doch wiesen die Richterinnen und Richter in Lausanne ausdrücklich darauf hin, dass eine Gewaltanwendung auch dann gegeben sein könne, «wenn das Opfer seinen Widerstand aufgrund der Ausweglosigkeit resp. aus Angst vor einer weiteren Eskalation der Situation irgendwann aufgibt».

## Gegenwehr oder nicht?

Befürworterinnen und Befürworter einer Revision des Sexualstrafrechts stören sich an der ewigen Diskussion darüber, ob das Opfer eines sexuellen Übergriffs sich aktiv dagegen wehren muss. Dass diese Frage überhaupt gestellt wird, ist der heutigen Rechtslage geschuldet. Denn nach begehrt erst eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung, wer seinem Gegenüber Gewalt antut, es bedroht, unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.

Zwar hat das Bundesgericht körperlich festgehalten, es werde von Opfer sexueller Übergriffe nicht verlangt, dass sie versuchen, sich «mit allen Mitteln» gegen die Gewalt zu wehren. Sie müssten sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen. «Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich

klargemacht wird, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein».

Trotzdem: In irgendeiner Form muss das Opfer genötigt werden. Gerät es in eine Art Schockzustand und kann sich deshalb nicht mehr wehren, wird der Übergriff oft nur als sexuelle Belästigung gewertet – auch wenn das Bundesgericht diese sogenannte Schockstarre vor Jahresfrist in einem Fall von sexueller Nötigung erstmals vorsichtig erwähnt hat. Dies aber im Zusammenhang mit einer «Zwangssituation» und der Tatsache, dass der Täter «seine ganze Körperkraft» gegen das Opfer eingesetzt hatte.

Die Rechtskommission des Ständerats hat deshalb vorgeschlagen, einen neuen Tatbestand einzuführen. Der «sexuelle Übergriff» soll sicherstellen, dass sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers stattfinden, mehr sind als eine Belästigung und angemessen bestraft werden – auch wenn weder Gewalt noch Drohungen oder psychischer Druck ausgeübt wurden.

Doch den Opferhilfsorganisationen, vielen Kantonen und einigen Parteien, namentlich der SP, der GLP, den Grünen und den FDP-Frauen, geht dieser Vorschlag zu wenig weit. Sie fordern eine sogenannte Zustimmungslösung: Alle beteiligten Personen müssten dem Sex zustimmen. Sex ohne Einverständnis soll als Vergewaltigung gelten. Nur so, argumentieren sie, werde die sexuelle Selbstbestimmung adäquat geschützt. Die Rechtskommission wird sich am 9. August wieder mit dem Thema befassen.

Urteile 6B\_257/2020 und 6B\_298/2020 vom 24. 6. 21 – BGE-Publikation.

## Brutale Bluttat

ald. · Neben der Beschwerde der ehemaligen Verlobten hat das Bundesgericht auch die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft zum Tötungsdelikt gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um die Frage der Schuldfähigkeit des Täters. Er hatte geltend gemacht, sich zum Tatzeitpunkt aufgrund des massiven Drogenkonsums in einem psychotischen Zustand befunden zu haben. Seinen Freund will er als grünen und bedrohlichen Alien mit roten Augen wahrgenommen haben.

Das Bezirksgericht hielt diese Erklärung für eine Schutzbehauptung. Anders das Obergericht: Es bezweifelte, dass beim Galeristensohn «im Tatzeitpunkt

noch Reste von Schuldfähigkeit vorhanden gewesen seien». Nach dem Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» ging es deshalb davon aus, der Täter sei vollständig schuldunfähig gewesen, und reduzierte die Strafe massiv.

Dass sowohl Opfer als auch Täter unter Drogeneinfluss standen, hält auch das Bundesgericht für erwiesen. Inwiefern dies Einfluss auf die Schuldfähigkeit des Täters hatte, muss das Obergericht nun aber neu beurteilen. Konkret: Es muss seine «Alien-Version» überprüfen und ihn erneut dazu befragen sowie sich mit Widersprüchen in den psychiatrischen Gutachten und den Aussagen des Täters befassen.

## Die Homo-Ehe ist nicht zwingend

Was ein Urteil aus Strassburg sagt

KATHARINA FONTANA

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat diese Woche ein Urteil gefällt, das mit Blick auf die Abstimmung über die Ehe für alle im September auch für die Schweiz von Interesse ist. Zu beurteilen waren Beschwerden von drei homosexuellen Paaren aus Russland. Die Paare hatten heiraten wollen, ihre Gesuche waren von den jeweiligen russischen Lokalbehörden und anschliessend von den Gerichten abgelehnt worden. In Russland existiere kein Anspruch auf Ehe für gleichgeschlechtliche, wurde den Heiratswilligen mitgeteilt. Die Ehe gelte traditionell als Zusammenschluss von Mann und Frau.

Mit dieser Auffassung ist der EGMR nur teilweise einverstanden. Das in der Menschenrechtskonvention statuierte Recht auf Familienleben verlange von den Mitgliedstaaten zwar nicht explizit, die Verbindung von gleichgeschlechtlichen Personen formell anzuerkennen, heisst es im Urteil. Dennoch ergebe sich daraus eine positive Pflicht, solche Beziehungen zu schützen und ihnen einen Rahmen zur Verfügung zu stellen.

Das von der russischen Regierung vorgebrachte Argument, dass die Mehrheit der Bevölkerung gleichgeschlechtliche Verbindungen ablehne, lassen die Strassburger Richter nicht gelten. Der Rechtsanspruch einer Minderheit dürfe nicht vom Willen der Mehrheit abhängen, und die traditionelle Ehe von Mann und Frau werde dadurch nicht gefährdet.

Der EGMR verlangt also, dass homosexuelle Paarbeziehungen in irgendeiner Form rechtlich anerkannt werden und sich die Partner gegenseitig absichern können. Es braucht eine institutionalisierte Verbindung, das ist der menschenrechtliche Mindeststandard. Das bedeutet handlungsmässig auch, dass die Staaten frei sind zu entscheiden, ob sie die Ehe für Homosexuelle öffnen wollen. Bis heute haben 16 Mitgliedstaaten des Europarats diesen Schritt gemacht. In weiteren 14 Staaten können gleichgeschlechtliche Paare ihre Verbindung offiziell anerkennen lassen, ohne dass es sich um die Ehe handelt. Zu ihnen zählt die Schweiz mit der eingetragenen Partnerschaft.

Das Strassburger Urteil ist eine interessante Randnotiz in der Debatte über die Ehe für alle. In den Diskussionen hierzulande wird regelmässig die Meinung vertreten, dass die rechtliche Ungleichbehandlung von Homosexuellen eine Diskriminierung darstelle und unhalbar sei. Der Gerichtshof für Menschenrechte geht indes nicht so weit, wie sein neues Urteil zeigt: Er lässt es zu, dass ein Staat für homosexuelle Partnerschaften andere Regeln vorsieht und die Ehe weiterhin im traditionellen Sinn versteht.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Schweizer Stimmberechtigten die Ehe für alle an der Urne ablehnen werden. Sollten sie es dennoch tun, so das Fazit, würde sich die Schweiz zumindest keine Probleme mit dem Strassburger Gerichtshof einhandeln.

ANZEIGEN



**Helfe Menschen in Not  
Engagiere Dich!**

**Ruth Hochstrasser rettet mit Lilly verschüttete Menschen**



Ja, ich engagiere mich redog.ch/freitwillig